

Merkblatt

für die Organisation von nautischen Veranstaltungen

1. Einführung

Mit dem vorliegenden Merkblatt sollen die Grundlagen, das Verfahren und die zu erfüllenden Bedingungen für die Organisation solcher Anlässe transparent aufgezeigt werden.

Jedes Bewilligungsgesuch ist von der jeweils zuständigen Behörde einzeln geprüft.

Wir weisen darauf hin, dass **dieses Merkblatt nicht abschliessend** ist. Die darin enthaltenen Informationen sind nur als Hilfe bei der Organisation eines Anlasses zu verstehen und **es kann kein Recht** daraus abgeleitet werden.

2. Ausstellung der Bewilligung

2.1. Grundsätzliches

Im Kanton Freiburg ist das **Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (nachstehend ASS)** die für die Bewilligung von nautischen Veranstaltungen zuständige Behörde¹.

Daher muss jede nautische sowie sportliche Veranstaltung im Rahmen eines **Bewilligungsverfahrens** Gegenstand einer **fallbezogenen** Prüfung durch das ASS sein. Oft müssen zudem Stellungnahmen anderer Organe eingeholt werden, um prüfen zu können, ob die Konformität mit den Sicherheitsnormen und den Normen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegeben ist.

Das ASS erteilt und entzieht, nach Anhören der Gendarmerie und gegebenenfalls der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (nachstehend RIMU) und/oder der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (nachstehend ILFD), die Bewilligungen für die **öffentlichen motor- und radsportlichen Veranstaltungen** sowie die übrigen sportlichen Veranstaltungen, die **ganz oder teilweise auf öffentlichen Strassen stattfinden**.

Es besteht **kein Anspruch auf eine Bewilligung**. Diese kann aus verschiedenen Gründen verweigert werden. In jedem Fall kann eine Bewilligung nur ausgestellt werden, wenn alle **vier folgenden Bedingungen** erfüllt sind:

1. Die Veranstalter/-innen garantieren, dass die Wettkämpfe in geordnetem Rahmen ablaufen.

Der/die Veranstalter/-in muss ein Veranstaltungsreglement vorlegen, welches der Behörde ermöglicht, die Art der Veranstaltung zu kontrollieren und zu prüfen, dass die allgemeinen Regeln, insbesondere die des nautischen Verhaltens, der Rücksicht auf andere Nutzer des Wassers, der Anlieger oder auch des Umweltschutzes eingehalten werden.

¹ Art. 5 Lit. e AGBSG.

2. Die Anforderungen der Schifffahrt erlauben die Veranstaltung.

Die Veranstaltungen, welche teils oder ganz auf den Schifffahrtswegen oder im öffentlichen Bereich ausgetragen werden, schränken den Zugang für die anderen Nutzer ein. Sie verursachen auf diese Weise neue Gefahren und Beschränkungen. Die Behörde muss prüfen, ob alle Anforderungen der Schifffahrt gegeben sind, bevor sie die Veranstaltung erlaubt.

Zu beachten ist, dass der **Betrieb öffentlicher Schifffahrtsunternehmen** nur mit der Genehmigung des Bundes eingeschränkt werden kann².

3. Die nötigen Sicherheitsmassnahmen werden getroffen.

Um das Leben und die Gesundheit aller, namentlich der teilnehmenden Personen und des Zuschauers zu gewährleisten, muss der/die Veranstalter/-in alle nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen. Dazu gehört die Organisation von:

- **einen Sanitätsdienst:**
Retter/-in, ärztliches Personal, Ambulanzen, Verbindung zu den örtlichen Spitälern usw.)
- **einen angemessenen Sicherheitsdienst:**
Wettkampfrichter/-in, Schutz der zuschauenden Personen, Feuerwehrdienst, Brandschutzmassnahmen, Luftverschmutzungsbekämpfung, Parkplätze, usw.

Bei einer schwimmenden Seeüberquerung, müssen für mindestens 10 % der teilnehmende Personen Begleitschiffe vorgesehen werden, damit eine Schiffskette entlang der Strecke gebildet werden kann.

4. Die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung wurde abgeschlossen.

Das Prinzip der Haftung beruht auf dem Grundsatz, dass diejenige Person, der einen gefährlichen Sachverhalt für eine Drittperson herstellt, verpflichtet ist, **alle nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen**, um diese zu schützen. **Der/die Veranstalter/-in kann somit für Schäden haftbar gemacht werden**, welche zum Beispiel durch das Schiff einer teilnehmenden Person verursacht worden sind. Somit muss zwingend eine Versicherungs-Deckung gegen dieses Risiko abgeschlossen werden und bei den Gesuch einen entsprechenden Versicherungsnachweis beilegt werden³.

2.2. Veranstaltungsarten

- I. Nicht jeder Anlass benötigt zwingend eine Bewilligung der Behörde. Generell nicht bewilligungspflichtig sind motorisierte oder nicht motorisierte Ausflüge oder Vorführungen, die keinen Wettkampfcharakter aufweisen oder einem touristischen Zweck dienen, insofern sie die Gesetzgebung, namentlich betreffend die Schifffahrt oder der nicht Sondernutzung des öffentlichen Bereichs, beachten.
- II. Die zur Organisation von Anlässen ausgestellte Bewilligung soll den Behörden ermöglichen sicherzustellen, dass **die Sicherheit, der Schutz der Bevölkerung sowie das öffentliche Interesse** nicht gefährdet sind. Eine Bewilligung wird nur ausgestellt, wenn alle Bedingungen zu einem geregelten Ablauf der Veranstaltung gegeben sind.
- III. Als juristische Grundlage für die Organisation von nautischen Veranstaltungen gilt Art. 27 BSG, welcher vorsieht, dass eine Bewilligung der kantonalen Behörde nötig ist.

² Art. 27 Abs. 3 BSG.

³ Art. 72 Abs. 2 Lit. b BSV.

Diese Gesetzesgrundlage bestimmt, dass die zuständige Behörde die Schifffahrt im Gebiet der Veranstaltung vorübergehend ganz oder teilweise verbieten kann und dass die Bewilligung mit besonderen Auflagen verbunden werden kann.

IV. Art. 72 BSV sieht vor, dass nautische Veranstaltungen, welche zu Ansammlungen von Schiffen oder zu Verkehrsbehinderungen führen können, nur bewilligt werden, wenn:

- keine wesentliche Beeinträchtigung der Schifffahrt, des Wassers, der Fischerei oder der Umwelt zu erwarten ist;
- die Sicherheit der beteiligten Personen gewährleistet ist;
- die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

Zudem gibt diese Bestimmung⁴ der zuständigen Behörde die Möglichkeit, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der BSV zuzulassen, wenn die Sicherheit der Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

V. Zu bemerken ist, dass die teilnehmenden Personen an nautische Veranstaltungen grundsätzlich den Führerausweis für die Art und Kategorie des benutzten Schiffs und/oder gegebenenfalls eine Lizenz eines anerkannten Sportverbandes besitzen müssen.

3. Bewilligungsgesuch - praktische Informationen

I. Wo, wie und wann wird eine Bewilligung für eine sportliche Veranstaltung beantragt?

- Beim Sektor Schifffahrt des ASS (navigation@ocn.ch oder 026 484 55 33), mittels dem spezifischen Formular, das unter www.ocn.ch (nautische Veranstaltungen) verfügbar ist, **mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung**. Im Falle einer neuen Veranstaltung wird empfohlen, schon früher Kontakt mit dem ASS aufzunehmen.

II. Welche Informationen und Dokumente sind dem Gesuch beizulegen?

- die genauen Angaben des Veranstalters/Veranstalterin des Anlasses;
- das Reglement der Veranstaltung, falls ein solches existiert, mit der Angabe des vorgesehenen Datums;
- ein genauer Streckenplan und vollständiger Zeitplan;
- die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen und die Organisation des Sanitätsdienstes;
- das Parking-Konzept für Teilnehmende, Zuschauende und Dritt Personen;
- die Einschätzung der Teilnehmerzahl;
- das Original des Haftpflichtversicherungsnachweises;
- die Zustimmung Dritt Personen, die direkt von der Veranstaltung betroffen sind (zum Beispiel die Hafenbetreiber/-innen und/oder mögliche Grundeigentümer/-in);
- die Stellungnahme der von der Veranstaltung betroffenen Instanzen, wie zum Beispiel die angrenzende/n Gemeinde/n, das Oberamt, die Polizei oder andere Ämter, wie das Amt für Wald und Natur, das Amt für Umwelt (Sektion Gewässer).

⁴ Art. 72 BSV.

III. Wo wird die Schifffahrt erlaubt⁵?

Die folgenden Seen stehen Schiffen ohne Maschinenantrieb offen⁶:

- der Schwarzsee;
- der Montsalvenssee;

Die folgenden Seen stehen Schiffen offen:

- der Greyerzersee und der Schifffenensee (Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h und maximale Antriebsleistung von 6 kW);
- der Murtensee;
- der Neuenburgersee.

Für die folgenden Seen ist die motorisierte und nicht-motorisierte Schifffahrt verboten:

- der Lac des Joncs;
- der Montbovonsee (Lessocsee);
- der Pérollessee (Naturschutzgebiet);
- der Lussysee⁷ (natürliches Gebiet).

Wir weisen Sie auch auf die Vorschriften der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung hin (Chablais-Reservat am Murtensee; Greyerzersee in Broc; Naturschutzgebiete der Grande-Carîaie am Südufer des Neuenburgersees)⁸.

IV. Auf welchen Flüssen und Kanälen ist die Schifffahrt gestattet⁹?

Die folgenden Flüsse und Kanäle stehen Schiffen ohne Maschinenantrieb offen¹⁰ (wenn der Wasserstand es erlaubt und die Wasserflora und -fauna nicht gefährdet sind):

- die Saane, einschliesslich der Grenzstrecke mit dem Kanton Bern (der Abschnitt Rossens-Hauterive darf jedoch nur bei künstlich erzeugtem Hochwasserstand befahren werden);
- die Sense (von Zollhaus bis zur Einmündung in die Saane bei Laupen), einschliesslich der Grenzstrecke mit dem Kanton Bern;
- die Warme Sense (vom Ausfluss aus dem Schwarzsee bis zum Zusammenfluss mit der Kalten Sense);
- die Kalte Sense (vom Zusammenfluss mit der Muscherensense bei Sangernboden bis zum Zusammenfluss mit der Warmen Sense bei Zollhaus), einschliesslich der Grenzstrecke mit dem Kanton Bern;
- die Broye, einschliesslich der Grenzstrecke mit dem Kanton Waadt;
- die Ärgera.

Der Motorschifffahrt steht offen:

- der Broyekanal zwischen dem Murtensee und dem Neuenburgersee (Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h).

⁵ Beschluss vom 24. März 1981 betreffend Beschränkung bzw. Verbot der Schifffahrt auf gewissen Seen (SR 785.21).

⁶ Arrêté du Conseil d'Etat de 1974 et Anhang 1 der Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35).

⁷ Unter Ausschluss der Schiffe der Polizei, des Rettungsdienstes und des Amts für Wald und Natur.

⁸ Anhang 1 der Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV, SR 922.32).

⁹ Beschluss vom 23. Dezember 1991 über die Schifffahrt auf den Flüssen und Kanälen (SR 785.13).

¹⁰ Unter Ausschluss der Schiffe der Polizei, des Rettungsdienstes und des Amts für Wald und Natur.

V. Wie viel kostet die Bewilligung?

Je nach Art und Grösse der Veranstaltung wird eine Gebühr zwischen Fr. 50.- und Fr. 500.- beim Ausstellen der Bewilligung erhoben¹¹.

VI. Werden andere Bewilligungen benötigt?

- Die vom ASS ausgestellte Bewilligung für die Organisation von nautischen Veranstaltungen beinhaltet **keine anderen Nebenrechte**, wie zum Beispiel eine Bewilligung, Getränke und Verpflegung längs der Seeufer, der Flüsse oder Kanäle zu verkaufen oder Werbeplakate längs der Strassen oder des Ufers anzubringen. Für diese verschiedenen Aktivitäten müssen die zuständigen Behörden, namentlich **das Oberamt des Bezirks**, in welchem die Veranstaltung stattfindet, angesprochen werden.
- Die Benützung öffentlicher Bereiche oder Plätze, welche normalerweise der Allgemeinheit zugänglich sind und deren Nutzung durch Nichtteilnehmer durch die Veranstaltung eingeschränkt wird, bedarf der **Bewilligung**¹² der zuständigen Behörden, namentlich **der Gemeinden**, deren Gebiet benützt wird.

Achtung:

Manche nautischen Veranstaltungen benötigen nicht automatisch eine Bewilligung durch das ASS. Jedoch ist zu beachten, dass möglicherweise andere Stellen konsultiert werden müssen, um deren Zustimmung zu erlangen. Falls die Veranstaltung zum Beispiel eine grosse Teilnehmerzahl vereinigen oder die Seeufer stark in Anspruch nehmen wird, sollen die **Ortspolizei und die betroffenen Gemeinden oder das zuständige Oberamt** sowie die **Seepolizei und die betroffenen Schifffahrtsgesellschaften** angefragt werden.

4. Gesetzesgrundlagen

Die Regelung von nautischen Veranstaltungen stützt sich auf zahlreiche rechtliche Grundlagen von Bund und Kantonen. Die wichtigsten sind:

auf Bundesebene:

- das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (nachstehend BSG, SR 747.201);
- die Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (nachstehend BSV, SR 747.201.1).

auf kantonaler Ebene:

- das Ausführungsgesetz vom 7. Februar 1991 zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (nachstehend AGBSG, SGF 785.1);
- den Beschluss vom 23. Dezember 1991 über die Schifffahrt auf den Flüssen und Kanälen (SGF 785.13);
- den Beschluss vom 24. März 1981 betreffend Beschränkung bzw. Verbot der Schifffahrt auf gewissen Seen (SGF 785.21);
- die Verordnung vom 17. Februar 2004 über ein Schifffahrts-, Bade- und Tauchverbot für den Lac des Joncs (SGF 753.72);

¹¹ Art. 6 des Beschlusses vom 12. Juli 1991 über die Schifffahrtsgebühren (SR 785.16).

¹² Art. 19 der Verordnung über die Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen (SR 750.1).

- Verordnung vom 14. Dezember 2015 zum Fahren mit Drachensegelbrettern (ASF 2015_135)
- Reglement vom 31. Mai 1983 betreffend das Naturschutzgebiet des Pérolles-Sees (SGF 721.2.31)
- den Beschluss vom 12. Juli 1991 über die Schifffahrtsgebühren (SGF 785.16).

5. Nützliche Links

[Kontakt mit dem ASS](#)

[Kantonal Freiburgischer Samariterverband](#)

[Oberämter des Kantons Freiburg](#)

[Kantonspolizei Freiburg](#)

[Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt \(RIMU\)](#)

[Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft \(ILFD\)](#)

[Amt für Wald und Natur \(WNA\), Sektion Fischerei](#)

[Amt für Umwelt \(AfU\), Sektion Gewässer](#)

[Bau und Raumplanungsamt \(BRPA\)](#)

[Systematische Sammlung des Bundesrechts \(SR\)](#)

[Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg \(SGF\)](#)

Freiburg, Dezember 2022